

Ortsrecht: Aufhebung altrechtlicher Nutzungsrechte (Siechen- oder Rechtlerrechte) „altes Feuerwehrhaus Polling“

Die Gemeinde Polling beabsichtigt, das Grundstück Flurstück Nr. 47, Gemarkung Polling (altes Feuerwehrhaus Polling), zu veräußern.

Auf diesem Grundstück bestehen nach den Grundbuchangaben und den dazugehörigen Grundakten keine offensichtlichen Belastungen.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass altrechtliche Nutzungsrechte (insbesondere Siechenrechte, Holznutzungsrechte, Weiderechte, Waschrechte, Streurechte, u.Ä.), die in der Vergangenheit sogenannten „Rechtlern“ zustanden noch vorhanden sind.

Der Gemeinde Polling hat festgestellt, dass diese sogenannten Siechen- oder Rechtlerrechte mit dinglichem Charakter nicht ermittelt werden konnten und deren Ausübung aufgrund geänderter wirtschaftlicher und tatsächlicher Verhältnisse keinen Sinn mehr hat.

Aus dem an § 892 BGB geknüpften Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs würden, potentielle Erwerber das Grundstück mit dem alten Feuerwehrhaus unbelastet von dinglichen Rechten oder Verfügungsbeschränkungen erwerben, dies ist aber nur bis zum Jahr 1939 zurück zu verfolgen. Eventuelle schuldrechtliche eingetragenen Vereinbarungen und Verpflichtungen vor dieser Zeit liegen dem Grundbuchamt nicht vor.

Aufforderung:

Etwaige Berechtigte werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von

drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

schriftlich bei der Gemeinde Polling, Kirchplatz 11, 82398 Polling, geltend zu machen und entsprechende Nachweise (Urkunden) vorzulegen.

Hinweis:

Nach Ablauf der Frist wird die Gemeinde Polling, nicht geltend gemachte Rechte endgültig durch das Amtsgericht löschen lassen. Das Grundstück wird dadurch lastenfrei gestellt und kann unbelastet veräußert werden.

Angeheftet am:
30.04.2026
Abgenommen am:

.....
Pape
1. Bürgermeister